

Dritter Abschnitt der Staatsrechtslehre.

Ueber die Konstitution.

§. 21.

1. *Regulativer Satz.* Diejenige Wissenschaft, welche es mit einem besondern, durch zufällige Merkmale (empirisch) bestimmten Staate zu thun hat; und betrachtet, wie das Rechtsgesetz in ihm sich am füglichsten realisiren lasse, heißt *Politik*. Alle Fragen derselben haben mit unserer Wissenschaft, der Rechtslehre, welche rein a priori ist, nichts zu thun, und müssen davon sorgfällig abgehalten werden.

Von dieser Art sind alle Fragen, die man über die besondere Bestimmung der Einen, einzig rechtmäßigen Konstitution aufwerfen kann. Dies kommt daher; der von uns aufgestellte Begriff einer Konstitution vollendet die Lösung der Aufgabe der reinen Vernunft: wie ist die Realisation des Rechtsbegriffs in der Sinnenwelt möglich? Mit ihm ist sonach die Wissenschaft geschlossen. So ist die Konstitution a priori bestimmt. Soll sie nun weiter bestimmt werden, so könnte dies nur durch empirische Data geschehen. Wir zeigen die möglichen Fragen einzeln an, und beweisen, daß ihre Beantwortung auf die zufällige Lage der Völker sich gründet.

a) Das erste, was in der Lehre von der Konstitution erwiesen wurde, war der Satz: daß die Staatsgewalt nothwendig übertragen werden müsse, keinesweges

weges aber in den Händen der Gemeine verbleiben könne. Es entsteht hierbei zuvörderst die Frage: ob sie Einem oder Mehrern übertragen werden solle; (die Frage über die *Forma regiminis*, wie sie Kant in der Schrift *zum ewigen Frieden* nennt,) ob der Staat in Beziehung auf die Personen der Gewalthaber eine Monokratie, oder Aristokratie seyn solle. Denn die Demokratie ist in dieser Bedeutung unzulässig.

Beide Regierungsformen sind rechtmässig; zwischen ihnen zu wählen ist sonach Sache der Klugheit. Dafs ich den Entscheidungsgrund im Kurzen angebe; von Mehrern, die ihre Meinung untereinander gegenseitig modificiren, ist mehr Weisheit zu erwarten, aber eben darum auch mehr Langsamkeit; auch wird, da jeder auf andere die Schuld schieben, und überhaupt durch die Mehrheit der Schuldigen sich gedeckt fühlen möchte, das Ephorat auf sie nicht so mächtig wirken. Ein immerwährender Präsident der Regierung kann etwa leichter irren, aber in seinen Händen ist die Gewalt wirksamer; und die Verantwortlichkeit, die lediglich auf seinem Haupte ruhet, wirkt auf ihn selbst stärker. Die Regierung hat also in dem letzten Falle mehr Kraft und Leben. Die Entscheidung dürfte daher dahin ausfallen, dafs, wo die Regierung gröfsere Kraft bedarf, theils wegen des noch nicht an strenge Gesezlichkeit gewöhnten Volks, und der Denkart der Nation überhaupt, theils wegen Recht- und Gesezlosigkeit in dem Verhältnisse zu andern Völkern, die Monokratie; wo aber die rechtsgemäse Verfassung schon gewirkt, und den oben geschilderten Zustand hervorgebracht hat, dafs das Gesez durch
sein

sein bloßes inneres Gewicht wirke, die republikanische Verfassung vorzuziehen sey. Dafs, es sey einer, oder ein ganzes Corps der höchste Regent, alle untergeordnete Beamten durch diesen höchsten Regenten ernannt werden müssen, ist leicht einzusehen; und eben so, dafs sie lediglich seinen Befehlen und seinem Gerichte unterworfen sind. Denn nur die höchste Obrigkeit ist der Nation verantwortlich; und sie ist es nur überhaupt darüber, dafs Recht und Gerechtigkeit im Staate herrsche. Aber sie kann diese Verantwortlichkeit nicht übernehmen, wenn sie nicht die unumschränkte Wahl der Personen hat, durch die sie die Gerechtigkeit verwaltet, und wenn diese ihr nicht gänzlich unterworfen sind.

b) Eine zweite Frage ist, ob es besser sey, dafs das Volk seine mittelbaren Repräsentanten für die Person ernenne, (in der oben [S. 195 1 Theil] angegebenen rechtmäßigen Demokratie) oder sie etwa durch die Repräsentanten selbst ernennen lasse, oder gar eine Erbfolge einführe. — In Absicht der Ephoren ist die Frage überhaupt und für alle Fälle schon oben aus absoluten Rechtsprincipien entschieden worden. Sie bleibt sonach nur in Absicht der Verwalter der exekutiven Gewalt übrig. Und da hängt denn die Beantwortung derselben von empirischen Thatsachen ab; hier insbesondere von dem Grade der Cultur des Volks, der nur durch eine schon vorhergegangene weise und gerechte Gesezgebung zu erreichen ist. — Ein Volk, das seine Regenten selbst wählen soll, muß schon sehr gebildet seyn: denn die Wahl muß nach obigen Grundsätzen, *einstimmig seyn*, um gemeingültig seyn

zu können; doch wird nur *relative* Einstimmigkeit erfordert; es ist also immer zu befürchten, daß ein Theil der Minorität entweder ausgeschlossen, oder einen Regenten gegen ihren Willen erhalten werde. Aber alle Veranlassungen zu Entzweigungen und Partheien unter den Bürgern müssen durch die Konstitution abgeschnitten werden. So lange nun das Volk diesen hohen Grad der Cultur noch nicht hat, ist es besser, daß auf einmal für immer auch das Wahlrecht veräußert werde, welches freilich nur durch absolute Einstimmigkeit geschehen kann, und eine feste Form der Regentenfolge für immer eingeführt werde. In der Republik mögen die Regenten sich selbst durch Wahl ergänzen; ist das Ephorat wirksam genug, so liegt ihnen alles daran, diese Wahl mit der höchsten Sorgfalt vorzunehmen. In der Monokratie läßt sich nicht füglich denken, wer den Monokraten wählen sollte, ausser dem Volke, das, wie gesagt, nicht wählen soll. Er könnte sonach gar nicht gewählt, sondern müßte durch die Geburt bestimmt werden. — Ueberdies hat die Erbfolge auch noch anderweitige Vortheile, die ihre Einführung rathsam machen, daß z. B. der Fürst ganz vom Volk abgeschnitten, und ohne Privatbeziehungen mit demselben geboren werde und sterbe.

c) Es könnte die Frage entstehen über die Bedingung des mit den Verwaltern der exekutiven Gewalt zu schliessenden Uebertragungscontrakts; über die persönlichen Rechte, Freiheiten, Einkünfte, und die ihnen anzuweisenden Quellen der letztern. Aber diese Beurtheilung ist lediglich empirisch. Woher die Einkünfte für den öffentlichen Zweck, zu dem der Unterhalt

terhalt der Personen, die die Staatsgewalt in den Händen haben, allerdings mit gehört, hergenommen werden sollen, oder das *Princip der Finanzen*, ist schon oben angegeben, und bei vorkommenden Fällen angewendet worden. — Jeder hat beizutragen, nach dem Verhältnisse, als er des Schutzes bedarf; die schützende Macht muß dem Bedürfnisse des Schutzes angemessen seyn; und so erhält man zugleich einen bestimmten Maaßstab der Abgaben, die von den Staatsbürgern zu erheben sind — die Abgaben sind wandelbar, da das Bedürfnis des Schutzes ohne Zweifel wandelbar ist. Der Regent kann nicht, inwiefern er die oberste Gewalt in den Händen behält, aber er könnte sehr wohl vor einem Volksgerichte zur Rechenschaft über die Verwaltung desselben, falls nemlich der Ephor ihn anklagte, angehalten werden; denn es gehört zum öffentlichen Rechte, daß die Unterthanen nur für die Staatsbedürfnisse, und nicht für andre willkürliche Zwecke, Abgaben entrichten.

d) Es kann gefragt werden nach der *Gerichtsverfassung*. Es ist erwiesen, daß die exekutive Gewalt zugleich den höchsten inappellablen Richterstuhl habe. Es ist aus dem obigen klar, daß sie Unterrichter ernennen werde, welche in ihrem Namen das Recht sprächen, von welchen an die höchste Gewalt appelliret werden könne, und welche ihr verantwortlich sey. Es wäre sonach nur übrig die Frage über die *Form der gerichtlichen Untersuchung*, oder den *Process*.

Die

Die gerichtlichen Beweise werden geführt wie alle Beweise; und der Proceß hat sonach zur Hauptquelle die Logik, und den gesunden Menschenverstand überhaupt. Wo einer Parthei der positive Beweis zukomme, und wo sie durch den negativen, daß ihr nichts nachgewiesen werden könne, losgesprochen werde, ist, wo es nöthig war, bei der Materie der Rechtsfragen selbst, angemerkt worden. In der Regel hat der Kläger den positiven Beweis zu führen; selbst der Staat, wo er es ist; denn insofern ist er nicht Richter, sondern Parthei. Ob aber ein Beweis hinlänglich geführt sey, darüber ist er Richter.

Nur über den Beweis durch *Eidesablegung* ist manches zu bedenken. Entweder die Eidesleistung wird für nichts weiter gehalten, als für eine feierliche Versicherung, und die äussern Formalitäten dabei haben nur den Zweck, allen Leichtsinn abzuhalten, und die Menschen zur Aufmerksamkeit, und zum Nachdenken über die Wichtigkeit einer solchen Versicherung zu bringen; daß demnach vorausgesetzt werde, wer öffentlich die Unwahrheit zu betheuren fähig sey, werde eben sowohl einen falschen Eid schwören; oder man setzt voraus, daß der Eid noch etwas mehr sey, denn eine feierliche Versicherung, und daß dieselbe Person, die keinen Anstand nehmen würde, etwas unwahres öffentlich zu versichern, sich Bedenken machen würde, einen falschen Eid abzulegen. Im ersten Falle liefse sich fragen, wie denn die andere Parthei, wenn der Streit eine Civilsache betrifft, oder das ganze gemeine Wesen, wenn es eine öffentliche Angelegenheit ist, rechtlich verbunden werden könne,

könne, diese Versicherung zu glauben, und auf sie den Ausspruch des Richters ankommen zu lassen, da ja der Staat selbst auf das allgemeine Mistrauen sich gründet. Im zweiten Falle findet, ausser derselben Bedenklichkeit, die noch höhere Statt; was denn eigentlich vorausgesetzt werden möge, das fähig seyn soll, den, der sich kein Bedenken macht, öffentlich die Unwahrheit zu betheuren, abzuhalten, dieselbe durch einen Eid zu bekräftigen. Da er die Verschuldung der bloßen Unwahrhaftigkeit nicht fürchtet, so muß er glauben, daß der Aufruf Gottes zum Zeugen ein übernatürliches, unbegreifliches, und magisches Mittel sey, sich die Ahndung desselben zuzuziehen, wenn man falsch schwört: Dies ist nun ohne allen Zweifel die wahre Natur des der moralischen Religion völlig widerstreitenden Aberglaubens. Der Staat würde in diesem Falle auf die Fortdauer der Unmoralität rechnen, und dieselbe aus allen Kräften befördern müssen, da er davon seine Sicherheit abhängig gemacht hat; welches widersinnig ist. Demnach läßt sich der Eid nur als eine feierliche Versicherung vorstellen; und er kann nicht Statt haben, ausser da, wo in einer Privatsache die eine Parthei es freiwillig auf diese Versicherung der andern ankommen lassen will. *Volenti non fit injuria*. In einer öffentlichen Angelegenheit kann er nie angewendet werden; denn der Regent kann dem gemeinen Wesen nichts von seinem Rechte vergeben. — Ist nur die Gesetzgebung sorgfältig genug, so daß sie nichts ohne öffentliche Sanktion abmachen läßt, was derselben bedarf; ist die Policei nur wachsam genug; hat nur der Richter nicht bloß sein Formular im Kopfe, sondern

dem noch überdies gesunden Menschenverstand, so wird es des Eides nie bedürfen.

e) Ferner könnte die Frage entstehen, über die Art, das Volk zur Wahl der Ephoren, oder auch, nach Ankündigung des Interdicts, zum Gericht über die Verwalter der exekutiven Gewalt zu versammeln. Es ist in der ersten Absicht sogleich einzusehen, daß die im Amte stehenden Ephoren, (ihre Zahl ist eine Frage der Politik, und wird bestimmt durch die Volksmenge, durch den Grad der Cultur und der angewöhnten Ordnung; ein höherer Grad derselben macht eine geringere Anzahl der Ephoren hinlänglich) die Wahl ankündigen, über sie wachen, die Stimmen sammeln, und das Resultat ziehen müssen: — es versteht sich, wie schon oben gesagt worden, ohne daß sie die Wahl leiten, weil die neuen Ephoren ihre künftigen Richter sind, oder daß das Anhalten um das Ephorat erlaubt sey. Zur Stimmensammlung beim Volksgericht müssen, da die Ephoren selbst Parthei sind, besondere Männer (Syndiks) vom Volke selbst und aus demselben für diesen Akt gewählt werden.

g.) Sonach bleibt uns für eine reine Rechtslehre keine weitere Untersuchung übrig, als die über die *Policei*, — das Wesen, die Pflichten, und die Grenzen derselben.

Zuförderst was ist die *Policei*? d. h. der Begriff derselben muß deducirt werden. — Der Staat, als solcher steht mit den Unterthanen, als solchen, in ei-

nem

nem gegenseitigen Verträge, zufolge dessen es von beiden Seiten Rechte und Pflichten giebt. In den Fällen, da der Unterthan klagen kann, und klagen wird, ist das Verbindungsmittel zwischen beiden gefunden. Aber wir haben eine Menge Dinge aufgezeigt, über welche nicht geklagt wird, indem der Staat von Amtswegen über sie zu wachen hat. Es muß sonach für diese Fälle ein besonderes Verbindungsmittel zwischen der exekutiven Gewalt und den Unterthanen geben, und dies eben ist die *Policei*. Durch diese wird der gegenseitige Einfluß, die fortdauernde Wechselwirkung zwischen beiden erst möglich. Sie ist sonach eins der schlechtbin nothwendigen Erfordernisse eines Staats, und die Lehre von ihr überhaupt, gehört in ein reines Naturrecht.

Der Staat steht in zweierlei Beziehungen gegen die Unterthanen; theils hat er gegen sie Pflichten, die des vertragsmäßigen Schutzes; theils Rechte, sie zur Erfüllung ihrer Bürgerpflichten, und zum Gehorsam gegen die Gesetze anzubalten. Die Fälle, in denen das eine oder das andere eintritt, giebt die *Policei*: sie ist Vermittlerin in beiden Beziehungen. Wie sich der Richterspruch zum positiven Gesetze verhält, in Beziehung auf den Bürger; so verhält sich zu diesem Gesetze die *Policei* in Beziehung auf die Obrigkeit. Sie giebt den Fall der Anwendung des Gesetzes.

Zuförderst von der durch die Polizei auszuübenden *Schutzpflicht* des Staats. — Man dürfte glauben, was den Schutz anbelangt, wird jeder Bürger den Staat schon selbst erinnern, und dem vertragsmäßigen Schutz

Schutz fodern. Aber oft ist ein schon geschehener Schade unversezbar, und es ist mehr der Zweck des Staats die Verletzungen seiner Bürger zu verhindern, als sie, wenn sie schon geschehen sind, zu bestrafen. Die *Schutz- und Sicherheitsanstalten* sind der erste Zweig der *Policei*.

Jeder Bürger muß im ganzen Gebiete des Staats, theils zufolge seines Rechts den Acker zu bauen, die Produkte aufzusuchen, Handel und Wandel zu treiben, oder, wenn er von allem diesen nichts thut, sein absolutes Vermögen nach Gefallen zu genießen, frei und sicher von allem Unfalle hin und her gehen können. Je mehrere Menschen an einem Orte zusammenkommen, desto wirksamer müssen die Schuzanstalten gegen die zu befürchtenden Anfälle seyn. Daher bewafnete Wachen und Patrouillen; auch auf den Landstraßen, wenn sie unsicher sind. Es kommt diesen untergeordneten Staatsdienern keinesweges der Richterspruch zu, wohl aber, daß sie die Verdächtigen einziehen. Sie selbst sind mit schwerer Strafe verantwortlich zu machen für alles Uebel, das innerhalb des Umkreises, der ihrer Obhut anbefohlen ist, sich zu trägt.

Zur Beschützung dieser Sicherheit des Lebens, und des Vermögens gehört die Aufsicht der *Policei* auf den *Straßenbau*. Der Bürger hat das Recht gute Straßen zu fodern, denn der Staat hat ihm die möglichst geschwinde und bequeme Ausführung seiner Geschäfte, oder wenn er auch nur zum Vergnügen reiste, den ihm selbst angenehmsten Genuß seines rechtlich erworbe-

worbenen Eigenthums garantirt. Es gehört dahin die Anzeige der unsichern Oerter durch Warnungatafeln u. d. gl. Wenn ohne Warnung jemand in Schaden käme, so hätte er vom Staate Ersatz zu fodern; denn derselbe hat ihm seine Sicherheit, *bei allen durch das Gesetz nicht verbotenen Handlungen* garantirt. Wer an die Warnung sich nicht kehrt; trägt den Schaden; doch ohne ausserdem noch strafbar zu seyn, weil jeder der eigne Herr seines Körperes ist. Es gehört dahin, die Anstellung geprüfter und durch den Sraat approbirter Aerzte. — (Diese Approbation geschieht am schicklichsten durch die Medicinischen Fakultäten, als die competentesten Richter; und diese sind für diesen Akt anzusehen, als ein Regierungscollegium; so wie die Zünfte in der Prüfung ihrer Mitgenossen,) Aufsicht über die Apotheken. Puscherei und Quaksalberei, muß verboten seyn, für dem, der sie ausüben wollte; aber nicht dem, der sich derselben bedienen wollte, wenn in einem Staate, wo das erstere verboten, welche aufzufinden sind; denn jeder ist Herr seines Lebens.

In Rücksicht des absoluten Eigenthums, hat die Policei gegen gewaltsamen Einbruch zu sichern, (durch nächtliche Patrouillen.) Es liegt ihr ob die Aufsicht gegen Feuersgefahr, die Anstalten zur schnellen Warnung und zum Feuerlöschen. Die Aufsicht auf den Wasserbau, und der Schuz gegen Ueberschwemmungen u. d. gl. Alles ist absolute Pflicht des Staats zufolge des Bürgervertrags; nicht etwa nur wohlthätige Anstalt.

Dies

Dies zuförderst in Absicht dessen, was der Staat selbst zu thun hat. Nun hat er ferner zufolge seiner Schutzpflicht das Recht den Bürgern gewisse Gesetze zu geben, die auf die Sicherung der Mitbürger vor Verletzungen, auf die Erleichterung der Aufsicht, und die Entdeckung der Schuldigen abzielen. Sie heißen *Polizeigesetze*: und unterscheiden sich von den eigentlichen Civilgesetzen dadurch, daß die letztern die *wirkliche Verletzung* verbieten, die erstern aber darauf ausgehen, der *Möglichkeit* einer Verletzung vorzubeugen. Das Civilgesetz verbietet Handlungen, welche an und für sich die Rechte anderer beeinträchtigen, Diebstahl, Raub, Angriff auf Leib und Leben u. d. gl. und solche Verbote findet denn wohl jeder gerecht. Das Polizeigesetz verbietet Handlungen, welche an und für sich keinem Menschen schaden, und völlig gleichgültig scheinen; die aber die Verletzung anderer leichter machen, und die Beschützung derselben durch den Staat, oder die Entdeckung der Schuldigen, erschweren. Ununterrichtete pflegen dergleichen Verbote, durch deren Nichtbeobachtung keiner verletzt wird, unbillig zu finden, und das Recht des Staats sie ergehen zu lassen, zu bezweifeln. (So wird, wenn man scharf nachsieht, die *akademische Freiheit* von vielen als *Befreiung von allen Policeigesetzen* gedacht; da doch allerdings auf Akademien eine Policei seyn sollte.) Aber das Recht und die Pflicht, dergleichen Gesetze zu geben, gehen aus der Policeigewalt des Staats klar hervor. Daß ich die Sache durch ein Beispiel klärer mache: dadurch, daß jemand bewafnet erscheint, geschieht ohne Zweifel keines Menschen Rechten einiger

einiger Eintrag; denn was kann das dem andern vorschlagen, was ich an meinem Leibe trage? Aber es wird dadurch viel leichter, ihn zu verletzen, und deswegen würde, meiner Meinung nach, der Staat das vollkommene Recht haben, das Tragen aller Waffen, selbst den Besiz derselben im Hause zu untersagen; wenn er nur sicher seyn könnte, dafs keiner seiner Bürger in den Fall der Nothwehr kommen würde. (So war es in der römischen Republik verboten, in der Stadt bewafnet zu erscheinen; und der Feldherr, der die Ehre des Triumphs erwartete, mußte bis zum Tage seines feierlichen Einzugs vor der Stadt (ad urbem) bleiben, oder, wenn er dennoch eher in die Stadt wollte, die Waffen niederlegen, und auf die erwartete Ehre Verzicht thun.) Aber ganz sicher hat der Staat das Recht, den Besiz gewisser Waffen, z. B. der Windbüchsen, zu verbieten. Diese können nie zur Selbstvertheidigung nöthig seyn. Wer recht hat, warum sollte der den Schall scheuen? Es ist absolut ein Instrument für Meuchelmord. — Nun folgt gar nicht, dafs der, der es hätte, dasselbe wirklich zum Meuchelmord anwenden würde. Dieser ist durch das *Civilgesetz* verboten. Aber der Meuchelmord ist dadurch leicht möglich, und für einen andern Zweck bedarf man gerade dieses Instruments nicht; darum soll er es nicht einmal haben: und dies ist durch das *Policeigesetz* verboten. — Dafs man zu gewissen Stunden der Nacht, nicht ohne Licht auf der Strafsse seyn dürfe, wäre ein *Policeigesetz*; und die Absicht desselben die, damit man jedermann leicht erkennen könne. Man verletzt dadurch, dafs man ohne Licht auf der Strafsse ist, keinen Menschen, aber es wäre in der

Finsterniß leicht möglich, und diese Möglichkeit eben soll abgeschnitten werden. — Wer ein Policeigesez übertritt, hat alle Unannehmlichkeiten, die daher für ihn erfolgen können, sich selbst zuzuschreiben, und ist überdies strafbar.

Die Hauptmaxime jeder wohleingerichteten Policei ist nothwendig folgende: *jeder Bürger muß alenthalben, wo es nöthig ist, sogleich anerkannt werden können, als diese, oder jene bestimmte Person: keiner muß dem Policeibeamten unbekannt bleiben können.* Dies ist nur auf folgende Weise zu erreichen. Jeder muß immerfort einen Pass bei sich führen, ausgestellt von seiner nächsten Obrigkeit, in welchem seine Person genau beschrieben sey; und dies ohne Unterschied des Standes. Möge, da die blofs wörtlichen Beschreibungen einer Person immer zweideutig bleiben, bei wichtigen Personen, die es sonach auch bezahlen können, statt der Beschreibung ein wohlgetroffenes Portrait im Passe befindlich seyn. Kein Mensch werde an irgend einem Orte aufgenommen, ohne daß man den Ort seines letzten Aufenthalts, und ihn selbst durch diesen Pass, genau kenne. Was durch einen solchen Pass bewirkt werden könne, davon werden wir tiefer unten ein merkwürdiges Beispiel finden. Jedoch müßte, um selbst das unschuldige Vergnügen, das aus der Unbekanntheit entstehen kann, nicht zu stören, den Policeibeamten bei Strafe verboten seyn, die Vorzeigung dieses Passes, nie aus bloßem Muthwillen oder Neugier, zu verlangen, sondern nur da, wo die Legitimation der Person nothwendig ist; über welche

Nothwen-

Nothwendigkeit sie bei ihrer Instanz Rechenschaft abzulegen verbindlich gemacht werden müssen.

Was im Hause geschieht, weiß der Staat nicht; aber was auf der Straßse geschieht, über welche man doch gehen muß, um in das Haus zu kommen, ist seiner Aufsicht unterworfen. Die Bürger können sonach in einem Hause sich nicht versammeln, ohne daß es die Policei wisse, und die Macht habe, sowohl als das Recht, (da ja die Straßse derselben unterworfen ist) die Versammlung zu verhindern, wenn sie ihr Verdacht erregt. Kommen so viele Menschen zusammen, daß sie der öffentlichen Sicherheit Gefahr bringen könnten — jede Gesellschaft kann es, die so stark ist, daß sie der bewafneten Macht am Orte Widerstand zu thun fähig wäre, — so hat die Policei davon Rechenschaft zu fodern, was sie bei einander thun wollen, und die Aufsicht zu übernehmen, ob sie das angegebene wirklich thun. Das Hausrecht fällt dann weg; oder, wenn der Besitzer des Hauses es nicht wegfallen lassen will, so versammle man sich in einem öffentlichen Hause. Gerade so ist es bei Anhäufungen des Volks auf Straßsen, Märkten u. d. gl., die Policei hat das Recht sie zu verhindern, oder Aufsicht darüber zu halten. — Der Staat hat in dieser Rücksicht das Gesez zu geben, daß, nach Befinden der Umstände nicht mehr als eine bestimmte Anzahl von Menschen versammelt seyn sollen, ohne ihre Versammlung, und die Absicht derselben bei der Policei angezeigt zu haben, damit diese ihre Maasregeln darnach nehmen könne.

Noch sind in Absicht der Sicherung des absoluten Eigenthums zwei Fragen zu beantworten; nemlich, wie soll die Verfälschung der Wechsel, und wie die Verfälschung des Geldes verhindert werden? Ich lasse mich um so lieber auf sie ein, um dabei zugleich in ein paar Beispielen zu zeigen, wie einer guten Policei selbst das für unmöglich gehaltene ganz leicht sey.

Zuförderst von Wechseln. Ich rede von eigentlichen Wechselbriefen, deren Werth jeder bezieht, der sie in den Händen hat, nicht von bloßen Assignationen, in denen ein bestimmter Empfänger genannt ist. An großen Handelsplätzen, besonders auf Messen, verändert ein Wechsel in demselben Tage wohl sehr vielmal seinen Eigenthümer. Die Personen, durch deren Hände er ging, kennen einander vielleicht nicht. Nun nimmt zwar nicht leicht ein Kaufmann einen Wechsel, ohne daß er das Haus der Aussteller, und die unterschriebene Hand kenne. Aber Hände lassen sich nachmachen; und kurz es werden falsche Wechsel wirklich ausgebracht, und angenommen, der Betrug mit ihnen muß daher wohl möglich seyn. Nun kommt es zwar zuletzt allerdings an den Tag, daß der Wechsel falsch sey, wenn er an den vorgeblichen Aussteller zurückkommt. Aber wie soll man nun den, der ihn untergeschoben hat, entdecken, und seiner habhaft werden können, um an ihn wegen des Verlustes sich zu halten? In der hier beschriebenen Policeiordnung macht dies nicht die geringste Schwierigkeit.

Die Namen derer, durch deren Hände der Wechsel gelaufen ist, werden ohnedies auf der Rückseite desselben

desselben bemerkt. Bei der gewöhnlichen Einrichtung aber kann sich ja jemand einen falschen Namen geben. Wenn Nachfrage nach ihm entsteht, ist er nirgends zu finden. Unserm Vorschlage nach müßte jeder der einen Wechsel übergibt, wenn er dem Annehmer desselben nicht genau persönlich bekannt ist, durch seinen Pafs beweisen, daß er diese bestimmte Person sey, wo er zu finden sey u. s. f. Der Annehmer des Wechsels hat die Pflicht sich den Pafs vorzeigen zu lassen, und ihn nach demselben anzuerkennen. Zu dem Namen des Uebergebers auf der Rückseite des Wechsels wird bloß gesetzt; *mit Pafs von der und der Obrigkeit.* — Es sind zwei Worte mehr zu schreiben, und ein oder zwei Minuten Zeit mehr nöthig, um den Pafs und die Person anzusehen; und übrigens ist die Sache so einfach als vorher. — Wo soll man nun diese Person wieder finden, falls der Wechsel falsch, und die Untersuchung bis auf sie zurückgekommen ist? Es ist in unserer Polizeiverfassung ohnedies keinem erlaubt, von einem Orte abzureisen, (er kann unter dem Thore angehalten werden) ohne, daß er den Ort bestimme, wo er zunächst hinzureisen gedenkt, welches in dem Register des Orts, und in seinem Passe bemerkt wird. Er wird an keinem andern Orte angenommen, als an dem im Passe bemerkten. Bei seiner Abreise von diesem Orte stellt er wieder unter denselben Regeln, und man findet sonach seine weitere Spur. Aber wenn er ein Ausländer ist, oder in das Ausland reiset? Die policirten Staaten, besonders als Handlung treibende, müssen über diese Einrichtung sich vereinigen, so daß man den Betrüger in alle Länder verfolgen könne. Der Pafs eines
Staats,

Staats, der nicht zu dieser Einrichtung getreten, wird nicht anerkannt, der Bürger desselben sonach, von dem Rechte einen Wechsel zu präsentiren, ausgeschlossen. Dies wird die Handlung treibenden Staaten ohne Zweifel nöthigen, diese Einrichtung anzunehmen. — Aber dürfte jemand sagen, es können ja falsche Pässe gemacht werden; und dadurch wäre denn der ganze Erfolg dieser Anstalten vereitelt. Wir antworten: diese Verfälschung muß selbst unmöglich gemacht werden; und dazu gäbe es denn ohne Zweifel hinreichende Mittel, z. B. ein ausschliessend zu den Pässen verfertigtes Papier, oder Pergament, wie es bei den französischen Assignaten war; das nur in den Händen der höchsten Obrigkeiten sey, unter ihrer Aufsicht verfertigt, und an die Unterobrigkeiten, welche über das verbrauchte Rechnung führen müssen, ausgetheilt werde. Aber kann man denn nicht dieses Papier selbst nachmachen? So sind ja die als Beispiel angeführten französischen Assignaten, ungeachtet dieser Vorsicht, nachgemacht worden. — Ja wohl, und dies darum, weil ein großes Interesse, der Gewinnsucht sowohl, als der politischen Feindseligkeit, dabei befriedigt wurde; und weil das einmal nachgemachte Papier hundertfältig gebraucht werden konnte. Hier soll nur *Ein* falscher Pass gemacht werden; und dazu sollten so weitläufige Anstalten getroffen, so viele Künste vereinigt werden? Das höchste Interesse dabei könnte bloß dies seyn, einen beträchtlichen falschen Wechsel auszubringen. Aber ob dies, — die Gefahren, die dabei sind, abgerechnet, — wohl die aufgewandten Kosten und Mühe lohnen würde?

Was den zweiten Punkt, die Verfälschung der Münze anbelangt — der Staat garantirt den Werth des Geldes; wer ein Stük Geld für richtig annimmt, nimmt es auf das Wort des Staats, dessen Stempel darauf befindlich ist; der Staat also hat jedem Bürger für die Richtigkeit des Geldes zu stehen; und wer *ohne sein Verschulden* durch falsches Geld betrogen worden, dem müßte, von Rechtswegen, der Staat den Schaden ersetzen, und das falsche Geld gegen richtiges auswechseln.

Aber unter welchen Bedingungen ist jemand *ohne sein Verschulden* betrogen worden? Unter welchen Bedingungen ist zu glauben, daß er das falsche Geld nicht unterscheiden könnte? Es gehört zur Erziehung des Bürgers, daß er das Geld kenne, und es ist zu urtheilen, daß falsches Geld nicht wohl zu erkennen war, wenn *mehrere* dadurch betrogen worden sind.

Es ist sonach das unmittelbare Interesse des Staats, und ein Zweig seiner Policeiaufsicht, die Verfälschung der Münze zu verhindern, und die falschen Münzer zu entdecken. Wie soll dies geschehen? Durch Nachfrage nicht, wie beim Wechsel, denn es kann schlechterdings niemand sagen, von Wem er dieses oder jenes Stük Geld bekommen hat. — Sind es jedoch beträchtliche Summen, so kann er es wohl wissen, und in diesem Falle ist Nachfrage zu halten. — Ueberhaupt aber hat die Policei der That zuvorzukommen durch die Aufsicht auf die Materialien, die zu Verfertigung falscher Münzen gebraucht werden könnten,
(hier-

(hierüber muß sie sich von der Chemie belehren lassen,) durch die Einrichtung, daß diese Materialien, so wie die Gifte nicht ausgegeben werden, ohne den Namen des, der sie begehrt, (es versteht sich *anerkannt durch seinen Pass*) und ohne Anzeige des Gebrauchs. Hierüber kann der Staat um so mehr halten, da er die Bergwerke in Besiz hat, wie oben gezeigt. Behalte er sich das Monopol der Metalle, Halbmetalle, und anderer dergl. Materialien vor, und gebe sie selbst nicht aus an die Kleinhändler, ohne Nachweisung an Wen und zu welchem Gebrauche das erst erhaltene ausgegeben worden. —

Die exekutive Gewalt hat ausser den genannten Schutzpflichten, auch das Recht, über die Erfüllung der Gesetze, sowohl der Civilgesetze als der Policeigesetze, zu halten. Sie muß für jedes Vergehen, das auf der Oberfläche des Staats begangen wird, einstehen, und den Verbrecher herbeischaffen. Aber es ist sogleich klar, daß es für diese Obhut über die Gesetze gar keiner besondern Anstalten bedürfe, sondern daß durch die beschriebenen Schuzanstalten, zugleich das letztere mit besorgt wird. Wenn der Fall eintritt, daß jemand *ungerecht verfare*, und das Gesez übertrete, tritt zugleich der Fall ein, daß jemand *geschützt* werden müsse.

Daß jeder, der zu einer Vergehung gegen das Gesez versucht ist, ganz sicher vorhersehe, er werde entdeckt, und auf die ihm wohl bekannte Weise bestraft werden, ist die ausschliessende Bedingung der Wirksamkeit der Gesezgebung, und der ganzen Staats-
einrich-

einrichtung. Kann der Verbrecher mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit sich Verborgenheit und Ungestraftheit versprechen, was soll ihn dann abhalten, das Verbrechen zu begehen? Leben wir denn dann nicht ohnerachtet der weisesten Gesetze, die wir etwa haben mögen, im vorigen Naturstande fort, wo jeder thut, was er vermag, und wir immerfort vom guten Willen anderer abhängig bleiben? Auch ist es dann eine offenbare Ungerechtigkeit, die wenigen, welche ertappt werden, nach der Strenge des Gesetzes zu strafen. Hatten sie nicht, da sie rund um sich her Strafflosigkeit sahen, die gegründete Aussicht, daß sie auch ihnen werde zu Theil werden? Konnten sie durch ein Gesez abgehalten werden, welches sie für ungültig halten mußten? Der Spott, der aus dem Munde des gemeinen Mannes allenthalben unsere Staatsverfassungen trifft, daß man in ihnen nicht um des Vergehens willen, sondern darum, weil man sich habe ertappen lassen, gestraft werde, ist treffend und gerecht. Die Foderung an die Dienerin der Gesezgebung, die Policei, daß sie jeden Schuldigen ohne Ausnahme herbeischaffe, ist schlechthin unerlaßlich.

Ich habe über die Möglichkeit, dieser Foderung Genüge zu leisten, bei meinen Zuhörern Zweifel gefunden, und kann nicht erwarten, daß diese Foderung von meinen Lesern anders werde aufgenommen werden. Wäre die Behauptung dieser Unmöglichkeit gegründet, so würde ich ohne alles Bedenken folgern: also ist auch der Staat überhaupt, und alles Recht unter den Menschen unmöglich. Alle sogenannten Staaten sind nichts anderes, und werden nie etwas anderes
seyn,

seyen, als Unterdrückung der Schwächern durch den Mächtigen unter dem Vorwande des Rechts, um sie nach seinem Gefallen zu brauchen; mit welcher Unterdrückung nothwendig die Erlaubnis verknüpft seyn muß, sich von ihrer Seite an den noch schwächern schadlos zu halten, so gut sie können: und das öffentliche Recht ist nichts anderes, als die Lehre, wie weit der Stärkere ungerecht seyn könne, ohne seinem Vortheile zu schaden, wie es *Montesquieu* ironisch beschreibt. Aber hat denn dieses Vorgeben der Unausführbarkeit einen Grund für sich, und woher mag es doch entstehen? Daher entsteht es, daß man den hier aufgestellten Begriff eines Staates nicht fest hält, nicht als den Begriff eines organisirten Ganzen betrachtet, in welchem allein diese Theile bestehen können, und ausser demselben in einem andern Ganzen, schlechthin nicht bestehen können; daß man, bei Aufstellung der einzelnen Theile, durch die Phantasie sich immer wieder das Bild unserer gewöhnlichen Staaten unterschieben läßt. Es ist kein Wunder, wenn jetzt der Theil an keiner Ecke anpassen will. In den gewöhnlichen Staaten wäre die Forderung, den Urheber jeder gesezwidrigen That herbeizuschaffen, allerdings unausführbar, oder wenn sie ausgeführt werden könnte, wenn z. B. ein bestehender Staat einige der hier angegebenen Polizeimittel sich zu Nutze machen wollte, so wäre dies eine Ungerechtigkeit, die das Volk nicht lange dulden, und durch die der Staat sich nur seinen Untergang zubereiten würde. Denn wo von oben herab Unordnung und Unrecht herrscht, kann die Regierung nur dadurch bestehen, daß sie dem Niedern gleichfalls einen guten Theil Unordnung erlaube, welche nur sie selbst nicht trifft.

Die

Die Quelle alles Uebels in unsern Nothstaaten ist einzig, und allein die *Unordnung*, und die Unmöglichkeit, Ordnung zu machen. Dafs die Entdeckung eines Schuldigen in demselben so oft grofse und unübersteigliche Schwierigkeiten hat, kommt lediglich daher, weil es so viele Menschen giebt, um die der Staat sich nicht kümmert, und die keinen bestimmten Stand im Staate haben. In einem Staate von der hier aufgestellten Konstitution hat jeder seinen bestimmten Stand, die Policei weifs so ziemlich, wo jeder Bürger zu jeder Stunde des Tages sey, und was er treibe. Jeder mufs arbeiten, und jeder hat, wenn er arbeitet, zu leben: Betriebsamkeitsritter (Chevaliers d'industrie) giebt es nicht; denn sie werden auf der ganzen Oberfläche des Staats nirgends unter ein Dach aufgenommen. Jeder kann auf der Stelle, durch Hilfe des beschriebenen Passes, anerkannt werden. Das Verbrechen ist in einem solchen Staate etwas höchst ungewöhnliches; es geht ihm eine gewisse ungewöhnliche Bewegung vorher. In einem Staate, wo alles Ordnung ist, und alles nach der Schnur geht, bemerkt diese ungewöhnlichen Bewegungen die Policei, und wird sogleich aufmerksam; und so sehe ich von meiner Seite die Möglichkeit nicht ein, wie eine Vergehung und der Urheber derselben verborgen bleiben könne.

Hierbei ist noch anzumerken, dafs es in dem Gange der hier beschriebenen Policei keiner Spione, keiner heimlichen Aufraurer bedarf. Verheimlichung ist allemal klein, niedrig und unmoralisch. Jeder mufs vor den Augen aller Welt sich zu thun getrauen,

was

was er überhaupt zu thun sich getraut. *Wem* soll denn der Staat diese entehrenden Aufträge geben? Soll er selbst zu Ehrlosigkeit und Unmoralität aufmuntern, und sie zur Pflicht machen? Dann, — wenn der Staat einmal bei einigen Menschen Heimlichkeit autorisirt, wer ist ihm denn Bürge, daß nicht diese selbst ihre Verborgenheit zum Vergehen nutzen? —

Warum will man denn die Bürger heimlich beobachten? Damit sie sich nicht für beobachtet halten. Und warum sollen sie denn dies nicht? Damit sie unbefangen ihre Gedanken über die Regierung und ihre Pläne gegen sie entdecken, und ihre eigenen Verräther werden; oder, was sie sonst von verheimlichten gesezwidrigen Handlungen wissen, an den Tag geben. Das erstere ist nur nöthig da, wo die Regierung und die Unterthanen im unaufhörlichen Kriege leben, die letztern ungerechterweise unterdrückt sind, und nach Kriegsrecht ihre Freiheit wieder zu erlangen streben; das letztere nur da, wo die Polizei im Ganzen nicht wachsam genug ist, daß irgend etwas vor ihr hat heimlich gehalten werden können. Beides findet in dem hier beschriebenen Staate nicht Statt. — Der Pariser Policeilieutenant, der seinen Anflaurern Uniform hatte geben wollen, wurde zum Gelächter eines verdorbenen Volks, und rettete durch diese Unbedeutsamkeit sein Leben. Meiner Meinung nach, zeigte er gesunden unverdorbenen Sinn.

In

In dem hier beschriebenen Staate können die
Policeibeamten Uniform haben. Sie sind nicht
weniger die ehrwürdigen Zeugen der Unschuld,
als sie die Ankläger des Verbrechens sind. Wie
könnte die Unsträflichkeit, das Auge der Auf-
sicht scheuen und hassen?